

Laufzeit ab 01.01.2024
erstmals kündbar zum 31.12.2024

AVE ab

BAZ Nr. vom

GEHALTSTARIFVERTRAG NR. 37

für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern

vom 08.12.2023

gültig ab 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Bayern,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern,

- andererseits -

wird folgender **Gehaltstarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für den Freistaat Bayern.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsdienstleistungsgewerbes, die Sicherheitsdienstleistungen einschließlich Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte durchführen. Als selbständige Betriebsabteilungen gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen

persönlich: für alle kaufmännischen und technischen Angestellten, einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Abs. 1 SGB IV.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 TARIFGEBUNDENHEIT

Tarifgebunden sind alle Arbeitgeber und Angestellten, die den tarifschließenden Parteien angehören. Ansprüche aus diesem Tarifvertrag können daher nur von den tarifgebundenen Arbeitgebern und Angestellten geltend gemacht werden, es sei denn, dieser Gehaltstarifvertrag wird für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 3 ORTSKLASSENEINTEILUNG

Ortsklasse 1 = 100 % alle Städte und Gemeinden;

Ortsklasse S = 103,5 % München-Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich.

Die Zuordnung zu einer Ortsklasse richtet sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

§ 4 EINGRUPPIERUNG UND GEHALTSGRUPPENKATALOG

I. Allgemein

1. Die Einstufung eines Angestellten in die jeweilige Gehaltsgruppe erfolgt nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Die Einstufung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Grundlage für die Einstufung eines Angestellten sind die Tätigkeitsmerkmale im Gehaltsgruppenkatalog (siehe II).
3. Das Grundgehalt erhöht sich mit der Vollendung eines jeden zweiten Betriebszugehörigkeitsjahres um den jeweiligen Steigerungsbetrag auf den nächsthöheren Wert der Gehaltstabelle, höchstens bis zur Endstufe der Tabelle. Die Betriebszugehörigkeit richtet sich nach dem Einstellungsmonat.
4. Wird ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe eingestuft, so wird auf das bisherige Grundgehalt ein Steigerungsbetrag der jetzigen Gehaltsgruppe aufgeschlagen. Stimmt das errechnete neue Grundgehalt nicht mit einem Wert der neuen Gehaltsgruppe überein, so wird es auf den nächsthöheren Tabellenwert der neuen Gehaltsgruppe aufgerundet. Das Grundgehalt der höheren Gehaltsgruppe wird vom Tage der Höherstufung an gezahlt. Nach der Höherstufung ist mit den Steigerungsbeträgen, wie in Ziffer 3 aufgeführt, zu verfahren.
5. Die Grundgehälter unterscheiden sich in:
 - a) Ortsklasse 1
 - b) Ortsklasse S

II. Gehaltsgruppenkatalog und Gehälter

Gehaltsgruppe 1

Angestellte mit vorwiegend einfachen Tätigkeiten ohne kaufmännische oder technische Berufsausbildung in der Probezeit, z. B.: Telefonisten(innen), Bürohilfskräfte.

Gehaltsgruppe 2

Angestellte mit vorwiegend einfachen Tätigkeiten ohne kaufmännische oder technische Berufsausbildung nach der Probezeit, z. B.: Telefonisten(innen), Bürohilfskräfte, Karteiangeestellte, Kontoristen.

Gehaltsgruppe 3

Angestellte ohne kaufmännische oder technische Berufsausbildung mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen sowie Angestellte, die sich aus der Gruppe 2 herausheben, z. B.: Kontoristen mit Fachkenntnissen, EDV-Datentypisten, Buchhaltungshilfskräfte, EDV-Prüfer, Angestellte in der Texterfassung und Verarbeitung sowie mit Bedienung von Bürokommunikationstechnologien, Telefonisten(innen) für mindestens 50 Nebenanschlüsse.

Gehaltsgruppe 4

Angestellte ohne kaufmännische oder technische Berufsausbildung, die sich durch langjährige Berufserfahrung und Leistung aus der Gruppe 3 herausheben, z. B.: Kontoristen mit qualifizierten Fachkenntnissen, Sachbearbeiter, Sekretärin.

Gehaltsgruppe 5

Angestellte mit kaufmännischer oder technischer Berufsausbildung und gründlichen Fachkenntnissen mit vorwiegend selbstständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gruppen 1 bis 3 unterstellt sind, sowie Angestellte, die sich durch langjährige Berufserfahrung aus der Gruppe 4 herausheben, z. B.: Abteilungsleiter, Chef-Sekretärin, Sachbearbeiter, Buchhaltungskräfte, Programmierer.

Gehaltsgruppe 6

Angestellte mit kaufmännischer oder technischer Berufsausbildung und gründlichen Fachkenntnissen mit selbständiger Tätigkeit und Angestellte, denen Angestellte der Gruppen 1 bis 5 unterstellt sind, z. B.: Abteilungsleiter, Einsatzleiter, Werkschutzmeister.

§ 5 GEHALTSTABELLEN

1. Die nachfolgenden Gehaltsgruppen gelten ab 01.01.2024

A. Ortsklasse 1

	Gehaltsgruppen in €					
Betriebs- zugehörigkeit	1	2	3	4	5	6
	2.679	2.944	3.156	3.376	3.599	3.823
2 Jahre		2.992	3.213	3.440	3.681	3.904
4 Jahre		3.039	3.266	3.506	3.762	3.992
6 Jahre		3.084	3.320	3.569	3.839	4.076
8 Jahre		3.129	3.375	3.638	3.919	4.156
10 Jahre		3.134	3.441	3.703	3.997	4.240
12 Jahre		3.220	3.487	3.773	4.077	4.324
14 Jahre		3.271	3.542	3.834	4.154	4.409
16 Jahre		3.320	3.596	3.900	4.236	4.495
Endstufe		3.368	3.648	3.970	4.314	4.575

B. Ortsklasse S

	Gehaltsgruppen in €					
Betriebs- zugehörigkeit	1	2	3	4	5	6
	2.773	3.047	3.266	3.494	3.725	3.957
2 Jahre		3.097	3.325	3.560	3.810	4.041
4 Jahre		3.145	3.380	3.629	3.894	4.132
6 Jahre		3.192	3.436	3.694	3.973	4.219
8 Jahre		3.239	3.493	3.765	4.056	4.301
10 Jahre		3.244	3.561	3.833	4.137	4.388
12 Jahre		3.333	3.609	3.905	4.220	4.475
14 Jahre		3.385	3.666	3.968	4.299	4.563
16 Jahre		3.436	3.722	4.037	4.384	4.652
Endstufe		3.486	3.776	4.109	4.465	4.735

§ 6 BESITZSTANDSREGELUNG

1. Werden neben dem Tarifgehalt übertarifliche Zulagen gewährt, so können diese bei einer Tarifierhöhung nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn dem Angestellten vom Arbeitgeber nach Kündigung und mindestens zwei Wochen vor Auslaufen des gekündigten Gehaltstarifvertrages schriftlich mitgeteilt wird, dass eine Anrechnung erfolgt.
2. Erfolgt seitens des Arbeitgebers keine Mitteilung, so erhält der Angestellte die jeweils volle Tarifierhöhung in seiner Gehaltsgruppe. Die übertariflichen Zulagen werden dann in voller Höhe weitergewährt.

§ 7 IN-KRAFT-TRETEN UND VERTRAGSDAUER

1. Dieser Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2024, schriftlich gekündigt werden.
2. Mit In-Kraft-Treten dieses Gehaltstarifvertrages tritt der Gehaltstarifvertrag Nr. 36 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 14. September 2022 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
3. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Gehaltstarifvertrages, während der Kündigungsfrist Verhandlungen aufzunehmen.
4. Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Gehaltstarifvertrages gilt der gekündigte Gehaltstarifvertrag weiter.
5. Dieser Gehaltstarifvertrag ist Bestandteil des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Bayern.

München, 8. Dezember 2023

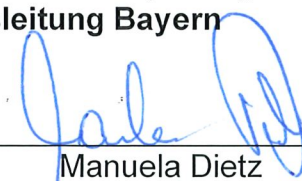
BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Bayern



Werner Landstorfer
Landesgruppenvorsitzender

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin

Manuela Dietz
Landesfachbereichsleiterin